

"Außenbereichssatzung" gemäss § 35 Abs. 6 BauGB Bereich "Waldbrink", Melle-Riemsloh (Gemarkung Döhren)

Aufgrund der § 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den im umseitigen Katasterplanausschnitt dargestellten Bereich "Waldbrink", Stadtteil Melle-Riemsloh, Gemarkung Döhren, wird bestimmt, dass Wohnbauzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des § 35 BauGB bleiben unberührt.

§ 3

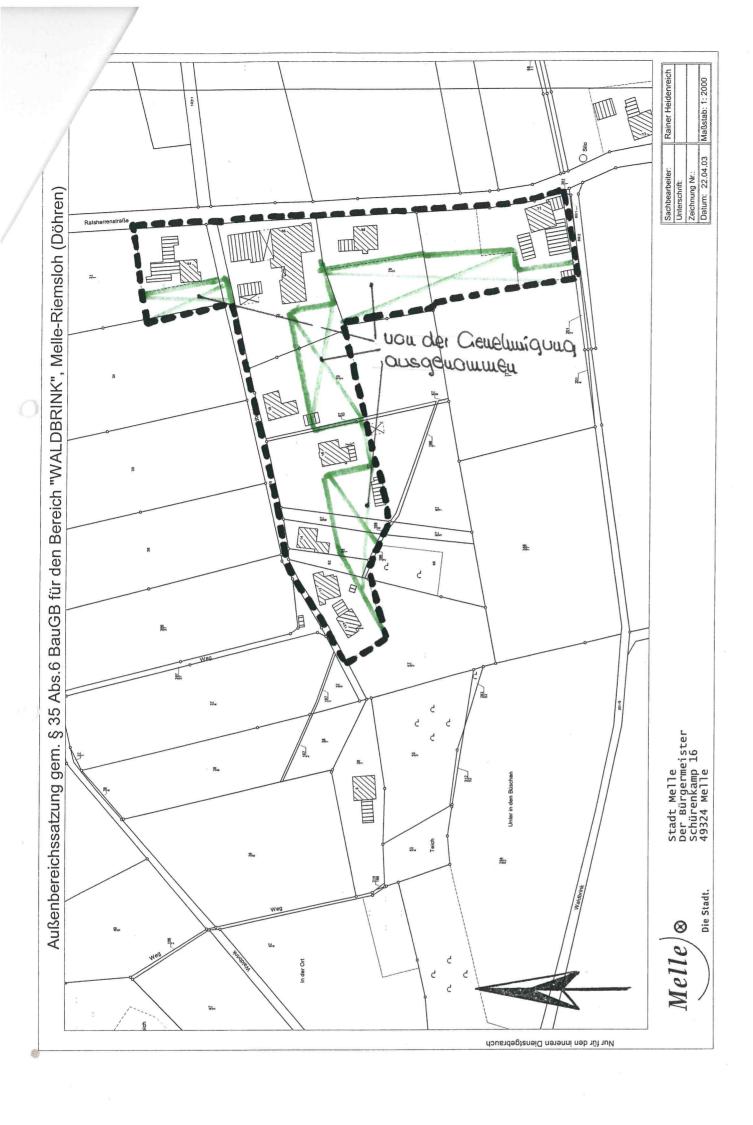
Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 – archäologische Denkmalpflege – oder der Unteren Denkmalschutzbehörde – Stadt Melle – unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzungen der Arbeiten gestattet.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Melle, 26.03.2003

Bürgermeister



	Die Beteiligung der betroffenen Bürger bzw. der berührten Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben der Stadt Melle vom 26.11.2002 in der Zeit vom 26.11.2002 bis zum 03.01.2003. Melle, 26.03.2003 Bürgermeister
	Der Rat der Stadt Melle hat diese Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB am 26.03.2003 beschlossen.
	Melle, 26.03.2003 Bürgermeister
	Die Außenbereichssatzung ist gemäß § 35 Abs. 6 BauGB mit Verfügung (Akt.Z.: 204.2-21192- 59024) vom heutigen Tage teilweise genehmigt. Oldenburg, den 02.06.2003 Bezirksregierung Weser-Ems Im Auftrage:
l	Durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück amst diese Satzung amrechtsverbindlich geworden.

Bürgermeister

Melle,